

§ 2 *Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht*

I. Begriffe und Zweck der Unterscheidung

Die liechtensteinische Rechtsordnung beruht, wie alle kontinental-europäischen Ordnungen, auf der Unterscheidung zwischen Privat- (oder Zivil-)recht und öffentlichem Recht. Das Privatrecht ordnet die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen¹ und vereinzelt auch die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten und dem Staat. Im Privatrecht treten die von einem Rechtsverhältnis erfassten Personen *partnerschaftlich* auf. Eine rechtliche Über- und Unterordnung der beteiligten Rechtssubjekte ist nicht möglich. Freilich bewirkt die faktische Ungleichheit der Parteien im Privatrecht eine tatsächliche Machtdifferenz. Diese stellt das partnerschaftliche Miteinander des Privatrechts faktisch in Frage. Zu denken ist beispielsweise an die Submissionen², wo dem Gemeinwesen infolge seiner Nachfragemacht eine gewichtige Stellung zukommt. Ferner bestehen Ungleichgewichte im Arbeitsrecht oder im Kindesrecht.

Liechtenstein hat sich durch die teilweise an das schweizerische Obligationenrecht angepasste Übernahme des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) eine Kodifikation des Privatrechts gegeben³. Das Personen- (PGR) und das Sachenrecht (SR) sind in eigenen Teilkodifikationen zusammengefasst. Daneben bestehen einige privatrechtliche Spezialgesetze, wie etwa das Ehegesetz⁴, die Gesetze über das Wertpapierrecht⁵ und das geistige Eigentum⁶. Das öffentliche Recht ist nicht in einer Gesamtkodifikation zusammengefasst, sondern in zahlreichen Spezialgesetzen für die jeweiligen Gebiete normiert. Einzig das Landesverwaltungspflegegesetz mit seinem ausgeprägten Detaillierungs-

¹ Vgl. § 1 ABGB.

² Vgl. S. 153 f.

³ Die Schlussbestimmungen des PGR übernehmen für Liechtenstein wichtige Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, so § 44 die Hilfspersonenhaftung des Art. 101 OR oder §§ 45 f. die Geschäftsübernahme der Art. 181 f. OR oder § 47 die Geschäftsherrenhaftung des Art. 55 OR.

⁴ Ehegesetz vom 13.12.1973, LR 212.10.

⁵ Vgl. das Gesetz vom 24.11.1971 betreffend das Wechselrecht, LR 218.01 oder das Gesetz vom 24.11.1971 betreffend das Scheckrecht, LR 218.02.

⁶ Vgl. z.B. Gesetz vom 26.10.1928 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (URG), LR 231.1.